

Merkblatt „Absetzung bei den Schmutzwassergebühren“

Folgendes ist vor bzw. bei Schmutzwasserabsetzungen zu beachten:

- Nur die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen können erstattet werden. Die nicht eingeleiteten Frischwassermengen müssen von Ihnen nachgewiesen werden.
- Erfolgt der Nachweis durch einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler (Zwischenzähler), kann die gesamte, nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge abgesetzt werden. Ein solcher Zwischenzähler wird auf Antrag des Grundstückseigentümers durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen eingebaut. Für die Bereitstellung und Unterhaltung des Zwischenzählers fällt eine Zählermiete an.
- Bei einem Nachweis der abzusetzenden Wassermenge mittels privaten Wasserzählers bleibt jedoch eine Wassermenge von 20 m³/Jahr von der Absetzung ausgenommen.
Eine Absetzung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Jahresendabrechnung der Gemeinde vom Gebührenschuldner beantragt werden. Hierzu verwenden Sie bitte den, bei der Gemeinde Wald, Von-Weckenstein-Straße 19, Telefon 07578 / 9216-15 erhältlichen Antrag auf Absetzung bei den Schmutzwassergebühren.
- Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen weder ein von der Gemeinde installierter noch ein privater Wasserzähler für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen eingebaut wurde, kann eine Pauschalabsetzung nach Vieheinheiten erfolgen.
Auch hier bleibt jedoch eine Wassermenge von 20 m³/Jahr von der Absetzung ausgenommen. Zusätzlich muss die nach der Absetzung verbleibende Wassermenge für die erste für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens 20 m³/Jahr und für jede weitere Person mindestens 15 m³/Jahr betragen.
Eine Absetzung muss ebenfalls innerhalb von einem Monat nach Zugang der Jahresendabrechnung bei der Gemeinde beantragt werden. Dem bei der Gemeinde erhältlichen Absetzungsantrag ist eine Kopie des Tierseuchenbeitragsbescheids aus dem Antragsjahr beizulegen.
- Rechtsgrundlage für die Absetzungen ist § 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Wald vom 04.08.2015 in der Fassung vom 20.06.2018